

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Mit Postzustellungsurkunde

Verheijen GmbH
Am Offenstall 1A

19294 Eldena

Telefon: 0385 / 58 86 6-535
Telefax: 0385 / 58 86 6-570
E-Mail: b.schreiber@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Herr Schreiber

AZ: StALU WM-52-1354451-5712.0.8.6.3.1GE-
76037
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 13.07.2026

Immissionsschutzrechtlicher Bescheid

Gez.: 27/26

**nach § 16 BImSchG i. V. m. den Ziffern 8.6.3.1 GE, 1.2.2.2 V, 9.1.1.2 V
und 9.36 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV für die wesentliche Ände-
rung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch die
Erhöhung der Inputmenge, die Errichtung und Betrieb eines Nachgä-
rers und eines Gärrestlagers mit integriertem Gasspeicher**

am Standort: 19294 Eldena,
Gemarkung: Eldena

für die

Verheijen GmbH
Am Offenstall 1A
19294 Eldena

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 5 88 66 - 000
Telefax: 0385 / 5 88 66 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechts-
grundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

Inhaltsverzeichnis

A. Entscheidung.....	3	I.3. Bauordnung.....	16
B. Feststellungen	4	I.4. Naturschutz	16
C. Antragsunterlagen	4	I.5. Wasserwirtschaft	17
D. Nebenbestimmungen.....	4	I.6. Arbeitsschutz/-sicherheit.....	20
I. Bedingungen	4	G. Rechtsgrundlagen	21
II. Auflagen	5	H. Rechtsbehelfsbelehrung.....	22
II.1. Allgemeines	5	I. Anhang 1.....	23
II.2. Immissionsschutz	5		
II.3. Bauordnung und Brandschutz.....	7		
II.4. Naturschutz	8		
II.5. Wasserwirtschaft	8		
II.6. Anzeigen und Abnahmen.....	9		
E. Begründung.....	10		
I. Sachverhalt.....	10		
I.1. Antragsgegenstand.....	10		
I.2. Verfahrensart.....	10		
I.3. Zuständigkeit	11		
I.4. Vollständigkeit	11		
I.5. Behördenbeteiligung.....	11		
I.6. Einvernehmen der Gemeinde ...	11		
I.7. Vorprüfung des Einzelfalls	11		
II. Öffentlichkeitsbeteiligung	12		
III. Entscheidung	12		
III.1. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	12		
III.2. Befristung der Genehmigung.	12		
III.3. Gebührenfestsetzung	13		
III.4. Anhörung	13		
IV. Bedingungen.....	13		
V. Auflagen.....	13		
V.1. Allgemeines	13		
V.2. Immissionsschutz	14		
V.3. Bauordnung	14		
V.4. Naturschutz	14		
V.5. Wasserwirtschaft	15		
V.6. Anzeigen und Abnahmen.....	15		
F. Hinweise.....	15		
I.1. Allgemeine Hinweise	15		
I.2. Immissionsschutz	15		

A. Entscheidung

1. Auf der Grundlage der §§ 16 und 10 BImSchG i.V.m. Ziffer 8.6.2.1 GE des Anhangs 1 zur 4. BImSchV wird auf Antrag der

Verheijen GmbH

Am Offenstall 1A

19294 Eldena

vom 16.12.2025 (Posteingang am 17.12.2025) unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage durch die Erhöhung der Inputmenge, die Errichtung und den Betrieb eines Nachgärers und eines Gärrestlagers mit integriertem Gasspeicher am nachfolgend genannten Standort:

19294 Eldena

Gemarkung: Eldena

Flur: 4

Flurstücke: 241/1, 240/2, 240/4, 240/16, 240/21, 1214/1

erteilt.

2. Die Genehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagen bzw. Anlagenteile und Nebenanlagen:

► **Erhöhung Gesamtinputmenge auf 106,44 t/d**

► **Umnutzung des Gärrestlagers BE 14 zum Nachgärer**

► **Errichtung und Betrieb eines**

- **Nachgärers BE 16 (Nettovolumen 8.625 m³, Gasspeicherkapazität 3.291 m³)**
- **gasdicht abgedeckten Gärrestlagers BE 41 (Nettovolumen 14.445 m³, Gasspeicherkapazität 5.435 m³) mit Abfüllplatz**

Die Gesamtlagerkapazität von Gülle oder Gärrest beträgt nunmehr 14.445 m³.

Die maximale Lagerkapazität gem. 12. BImSchV beträgt künftig 14,3 t.

Damit unterliegt der Standort erstmalig dem Betriebsbereich der **unteren Klasse**.

► **Aufstellung eines Technik- und eines Pumpencontainers**

► **Errichtung einer Umwallung**

3. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen ein:

- die nach § 72 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) erforderliche Baugenehmigung

4. Der Genehmigungsbescheid wird, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden erteilt.



5. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 31.12.2028 mit dem Betrieb der neu genehmigten Anlage begonnen worden ist. Diese Frist kann nach § 18 BImSchG aus wichtigem Grund auf einen entsprechenden Antrag hin verlängert werden, sofern er vor Ablauf dieser Frist gestellt wurde.
6. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind.
7. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnitts D dieses Bescheides (d. B.) gebunden.
8. Kostenfestsetzung

Diese Genehmigung ist gebührenpflichtig. Die Kosten haben Sie zu tragen. Die Gebühr für die Bearbeitung Ihres Antrages auf Errichtung und Betrieb der o.g. Anlage wird auf [REDACTED] festgesetzt. Bitte überweisen Sie den o.g. Betrag unter Angabe des u. g. Kassenzeichens [REDACTED] auf folgende Bankverbindung:

Empfänger:	Landesamt für Finanzen MV
IBAN	DE26 1300 0000 00140015 18
BIC	MARKDEF1130
Kassenzeichen:	[REDACTED]

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge gemäß § 18 VwKostG M-V erhoben.

B. Feststellungen

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht im Anschluss an den Genehmigungsbescheid gemäß § 4 BImSchG vom 20.06.2013 (Gez. 16/13), der wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG vom 06.11.2019 (Gez. 40/19) und der wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG vom 27.03.2025 (Gez. 11/25). Die Nebenbestimmungen der Genehmigungsbescheide gelten weiter, sofern sich aus dieser Genehmigung nicht etwas anderes ergibt.

C. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen alle zur Eröffnung des Genehmigungsverfahrens eingereichten sowie alle anschließend nachgereichten Unterlagen nach §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV, einschließlich aller darin enthaltenen Formblätter, Pläne, Abbildungen und Anhänge zu Grunde. Da im Folgenden teilweise auf diesen Bezug genommen wird, ist das Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen im Anhang 1 wiedergegeben.

D. Nebenbestimmungen

I. Bedingungen

- I.1.1 Die Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Antragsteller zur Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtungen nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB vor Beginn der Bauarbeiten auf seine Kosten eine Sicherheitsleistung nach deutschem

Recht zu erbringen hat. Die Sicherheit ist durch die Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer Deutschen Bank, Sparkasse oder eines Kreditversicherungsnehmers in Höhe von [REDACTED] zu leisten. In der Bürgschaftsurkunde ist sicherzustellen, dass die Bürgin, eine Deutsche Bank, Sparkasse oder ein Kreditversicherungsnehmen, den Bürgschaftsbetrag auf erste Anforderung an den Gläubiger Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß den §§ 770 und 771, 773 BGB verzichtet. Des Weiteren hat die Bürgin auf ihr Recht auf Hinterlegung zu verzichten. Nach Erfüllung der abzusichernden Verpflichtung durch den Verpflichteten wird die Bürgschaftsurkunde zurückgegeben.

- I.1.2 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

II. Auflagen

II.1. Allgemeines

- II.1.1 Die Anlage ist antragsgemäß zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik und hinsichtlich der entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung der Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.
- II.1.2 Soweit sich aus den Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt, sind die Auflagen vor Inbetriebnahme der Anlage zu erfüllen.
- II.1.3 Der Genehmigungsbescheid und die als Anlage beigefügten gestempelten Unterlagen (2. Ausfertigung) sowie die nach Genehmigungserteilung ergehenden Verwaltungsakte, die den Genehmigungsbescheid modifizieren, sind durch Sie aufzubewahren und den jeweiligen Aufsichtsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen (§ 52 Abs. 2 BImSchG).
- II.1.4 Die Inbetriebnahme der Anlage ist erst zulässig, wenn die bauliche Anlage nach Fertigstellung durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung und das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft (StALU WM) abgenommen ist.
- II.1.5 Das StALU WM ist über alle Ereignisse, die zur Abweichung vom bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb führen, umgehend und unaufgefordert zu informieren.

II.2. Immissionsschutz

- II.2.1 Geräuschintensive Arbeiten sind in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr durchzuführen.
- II.2.2 Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind zu befestigen und sauber zu halten (TA Luft 2021, 5.4.1.5a).
- II.2.3 Gärbehälter und Gasspeicher mit einer Gasmembran sind mit einer zusätzlichen äußeren Umhüllung der Gasmembran auszuführen. Der Zwischenraum oder der Abluft-

strom des Zwischenraums ist auf Leckagen zu überwachen, zum Beispiel durch Messung von explosionsfähiger Atmosphäre oder Methan. Die gemessenen Werte sind wöchentlich im Hinblick auf die Entstehung von Undichtigkeiten auszuwerten, sofern dies nicht automatisch erfolgt. Die Werte sind zu dokumentieren. Da es sich um eine Anlage handelt, die der Störfallverordnung (12. BImSchV) unterliegt, hat die Überwachung kontinuierlich zu erfolgen, wobei die Werte aufzuzeichnen sind. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. (TA Luft 2021, 5.4.1.15e).

- II.2.4 Ist für Instandhaltungsarbeiten ein Öffnen gasbeaufschlagter Anlagenteile erforderlich, ist die Emission von Biogas zu vermeiden oder, soweit dies nicht möglich ist, zu minimieren. (TA Luft 2021, 5.4.1.15f)
- II.2.5 Im Bereich der nächstgelegenen Wohnhäuser in Eldena darf es zu keinen erheblichen Belästigungen durch Emissionen von Geruchsstoffen aus der Anlage zur Vergärung von Gülle kommen.
- II.2.6 Bei Gasspeichern, einschließlich derjenigen in Gärbehältern, ist der Gasfüllstand kontinuierlich zu überwachen und anzuzeigen. Sie müssen zusätzlich mit automatischen Einrichtungen zur Erkennung und Meldung unzulässiger Gasfüllstände ausgerüstet sein. Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen sind so zu steuern, dass sie automatisch in Betrieb gesetzt werden, bevor Emissionen über Überdrucksicherungen entstehen. Das Ansprechen von Über- oder Unterdrucksicherungen muss Alarm auslösen und ist zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Über- und Unterdrucksicherungen sind so auszuführen, dass nach deren Ansprechen wieder ein funktionsfähiger Gasabschluss vorhanden ist. (TA Luft 2021, 5.4.1.15g)
- II.2.7 Die Komponenten der Membransysteme sind zum Ende der vom Hersteller angegebenen Standzeit auszutauschen. Liegt keine Herstellerangabe zur Standzeit vor, so ist das Membransystem spätestens nach sechs Jahren Betriebszeit auszutauschen. Der Zeitraum kann entsprechend dem Ergebnis einer sicherheitstechnischen Prüfung angemessen verlängert werden.
- II.2.8 Die geänderten und neu genehmigten Anlagenteile und Betriebseinheiten der Biogasanlage sind in Verbindung mit der vorhandenen Biogasanlage vor Inbetriebnahme durch eine/n in Mecklenburg-Vorpommern nach § 29b BImSchG bekannt gegebene/n Sachverständige/n im Sinne von § 29a BImSchG hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen der Genehmigung, sonstiger immissionsschutzrechtlicher Anforderungen sowie des einschlägigen Regelwerks sicherheitstechnisch zu prüfen.
- II.2.9 Die Inhalte der Prüfung sind mit mir als zuständige Behörde vor der Prüfung abzustimmen. Dazu ist die Planung des Prüfumfangs vom Sachverständigen rechtzeitig vor dem Prüftermin zu übergeben.
- II.2.10 Diese Prüfung ist mindestens alle drei Jahre zu wiederholen.
- II.2.11 Neben der Feststellung von möglicherweise auftretenden Mängeln oder Abweichungen der Genehmigung sollen dabei auch Veränderungen in der Umgebung der Anlage (z. B. Schutzobjekte, umgebungsbedingte Gefahrenquellen) und der Fortschritt des Stands der Technik oder des Stands der Sicherheitstechnik berücksichtigt werden. Die Ergebnisse von nachgewiesenen Prüfungen auf anderer rechtlicher Grundlage, wie BetrSichV, GefStoffV oder AwSV, sind dabei zu berücksichtigen.

- II.2.12 Das Ergebnis der sicherheitstechnischen Prüfungen, einschließlich der Bewertung von aufgetretenen Mängeln, ist dem StALU WM einen Monat nach Durchführung der Prüfungen vorzulegen. Die Ergebnisse sind unverzüglich vorzulegen, sofern dies zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren erforderlich ist.
- II.2.13 Das Betriebshandbuch und das Betriebstagebuch der Biogasanlage sind jeweils hinsichtlich der geänderten und neuen Bestandteile der Biogasanlage zu ergänzen bzw. anzupassen.
- II.3. Bauordnung und Brandschutz
- II.3.1 Entsprechend § 14 Abs. 1 und 2 BauVorIVO M-V ist/ sind spätestens mit der Baubeginnanzeige vorzulegen:
- die Erklärung der Aufsteller der bautechnischen Nachweise (Standssicherheit),
 - eine Erklärung des Tragwerksplaners zum Kriterienkatalog nach der Anlage 2 der BauVorIVO M-V sowie bei Nichterfüllung des Kriterienkatalogs der Standssicherheitsnachweis und das Baugrundgutachten mit den Bauvorlagen.
- II.3.2 Ist die Prüfung des Standssicherheitsnachweises erforderlich, hat diese vor Baubeginn zu erfolgen. Die Beauftragung der hoheitlichen Prüfung erfolgt durch die Bauaufsichtsbehörde. Ihr sind deshalb rechtzeitig vor Baubeginn alle erforderlichen Unterlagen zu übergeben.
- II.3.3 Ist nach § 66 Abs. 3 LBauO M-V eine Prüfung des Standssicherheitsnachweises erforderlich, wird mit der Überwachung der Ausführung der tragenden Bauteile, einschließlich der Bewehrung der Stahlbetonteile, gemäß § 81 LBauO M-V ein Prüfenieur für Standssicherheit beauftragt. Der Baubeginn, der Name des Bauleiters, der Fachbauleiter und der Unternehmer sind dem Prüfenieur rechtzeitig mitzuteilen. Alle konstruktiven Maßnahmen sind mit dem Prüfenieur direkt abzustimmen, die Bauaufsichtsbehörde ist ggf. zu unterrichten.
- II.3.4 Der Prüfbericht des Prüfenieurs für Standssicherheit ist Bestandteil der Genehmigung. Darin enthaltene Nebenbestimmungen gelten als Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid. Der Schlussbericht über die Rohbauabnahme des Prüfenieurs ist Voraussetzung für die Anzeige der Nutzungsaufnahme (§ 81 Abs. 2 Nr. 1 und § 82 Abs. 1 LBauO M-V).
- II.3.5 An der Baustelle ist – von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar – das der Genehmigung beigelegte Bauschild dauerhaft anzubringen. Die Anschriften des Bauherrn, Entwurfsverfassers, Bauleiters (falls gefordert) und der Unternehmer sind einzutragen (§ 11 Abs. 3 LBauO M-V).
- II.3.6 Die Arbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht eines erfahrenen Bauleiters ausgeführt werden, der bei eventuell auftretenden Unstimmigkeiten zwischen örtlichen Verhältnissen und der statischen Berechnung sofort die Bauaufsichtsbehörde zu benachrichtigen hat (§ 56 Abs. 1 und 2 LBauO M-V).
- II.3.7 Ein Feuerwehrplan ist nach den Vorgaben der aktuellen DIN 14095 und des Merkblattes für Feuerwehrpläne des Landkreises Ludwigslust-Parchim **bis 4 Wochen vor Nutzungsaufnahme** zu erstellen. Zwecks Freigabe ist der Feuerwehrplan mit den Sachbearbeitern FD38 – vorbeugender Brandschutz abzustimmen.

- II.3.8 Die Feuerwehr ist **vor Inbetriebnahme** in das Objekt und den damit verbundenen Besonderheiten einzuweisen. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen und den Sachbearbeitern FD 38 – vorbeugender Brandschutz in Kopie zukommen zu lassen. Der Kontakt zu den zuständigen Feuerwehren ist über das Ordnungsamt des Amtes Grabow herzustellen.

II.4. Naturschutz

- II.4.1 Es ist **vor Baubeginn** eine vertragliche Bestätigung über den Erwerb der 4.397 m² Kompensationsflächenäquivalente (KFÄ) der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
- II.4.2 Das Bauvorhaben ist wie beantragt vorzunehmen. Sollte es zu einer Abweichung von den Antragsunterlagen kommen, ist dies unverzüglich mit der unteren Naturschutzbehörde abzuklären, bevor die Abweichung umgesetzt wird.
- II.4.3 Baugruben sind regelmäßig zu kontrollieren. Vorgefundene Tiere (insbesondere Amphibien, Reptilien oder Säugetiere) in den Baugruben / im Baufeld sind zu bergen und so in geeignete Habitate zu verbringen, dass ein Einwandern in das Baufeld und somit eine Tötung der Tiere ausgeschlossen wird. Baugruben sind abends so abzudecken, dass keine Tiere hineinfallen können. Alternativ sind Ausstiegshilfen (breite Bretter o.ä.) über Nacht in den Baugruben anzubringen.
- II.4.4 Bei Feststellung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Beeinträchtigungen sonstiger streng geschützter Arten sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen, die untere Naturschutzbehörde ist zu informieren und die weiteren Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- II.4.5 Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen, Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete und lichtimitierende Werbeanlagen sind technisch und konstruktiv so anzubringen und mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass nachteilige Auswirkungen durch Lichtimmissionen ausgeschlossen werden können. Als Außenbeleuchtung sind daher nur zielgerichtete Lampen mit einem uv-armen, insektenfreundlichen energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum von 2000 bis maximal 3000 Kelvin Farbtemperatur zu verwenden.

II.5. Wasserwirtschaft

Abwasser

- II.5.1 Das nicht verunreinigte Niederschlagswasser der Dachflächen der geplanten baulichen Anlagen ist breitflächig über die belebte Bodenzone auf dem Grundstück zu versickern.

Anlagen wassergefährdender Stoffe

- II.5.2 Der neu zu errichtende Nachgärbehälter 2 ist in die vorhandene Umwallung der Biogasanlage mit einzubeziehen. Lt. vorliegender Berechnung ist das vorhandene Rückhaltevolumen ausreichend.
- II.5.3 **Vor Inbetriebnahme** der Anlagen (Gärrestlager, Nachgärer und das externe Lager (6.224 m³) in der Gemarkung Eldena, Flur 2, Flurstück 64/1 ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (Frau Ahrens, E-Mail: ute.ahrens@kreis-lup.de) der Prüfbericht eines zugelassenen Sachverständigen über die Prüfung der gesamten Biogasanlage, einschl. Umwallungen zu übersenden.

- II.5.4 **Sechs Wochen vor Baubeginn** ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim ein entsprechender Plan mit Darstellung der Umwallung für den Behälter in der Gemarkung Eldena, Flur 2, Flurstück 64/1 mit Erläuterung und Abstandangaben vom Behälter zum Graben und von der geplanten Umwallung zum Graben vorzulegen.
- II.5.5 **Sechs Wochen vor Baubeginn** ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim eine Erläuterung zur weiteren Nutzung der in den vorgelegten Unterlagen angegebenen zwei Lagunen vorzulegen.
- II.5.6 Alle Dichtheitsnachweise, Zertifikate, Angaben über den Hersteller sowie bauaufsichtliche Zulassungen sind **vor Inbetriebnahme** der Anlagen an die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu übersenden.
- II.5.7 Mit der Herstellung der Umwallungen ist eine Prüfung durch einen zugelassenen Sachverständigen nach AwSV erforderlich (§ 46 Absatz 2 i.V.m. Anlage 5, Zeile 7, Spalte 2). Die Sachverständigenprüfung umfasst die gesamte Biogasanlage. Das Prüfprotokoll ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim umgehend nach erfolgter Überprüfung der Anlage, vorzulegen.

Grundwasser- und Bodenschutz

- II.5.8 Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.
- II.5.9 Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die uWb zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Umwelt des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.
- II.5.10 Beim Einbau mineralischer Abfälle (z.B. Bodenmaterial, Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken (z.B. Wege, Baustraßen, Parkplätze) ist nachweislich geeignetes Material gemäß Ersatzbaustoffverordnung zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Die Verwertung von Bodenaushub oder Fremdboden beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. § 1 Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V, §§ 4 und 7 Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG, Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung - BBodSchV, DIN 18915, DIN 19639, DIN 19731) zu erfolgen.
- II.6. Anzeigen und Abnahmen
- II.6.1 Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, der unteren Wasserbehörde sowie dem StALU WM mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§§ 72 Abs. 9 u. 53 Abs. 1 LBauO M-V).
- II.6.2 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage ist dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, und dem StALU WM mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen (§ 82 Abs. 2 LBauO M-V).

II.6.3 Die Fertigstellung der Umwallungen ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen.

II.6.4 Jeder Betreiberwechsel ist dem StALU WM, LK LUP FD Bauordnung und dem LAGuS spätestens zwei Wochen vor Betreiberwechsel formlos anzuzeigen.

Die Anzeige enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer
- Name, Anschrift der/des vormaligen Betreiberin/s
- Name, Anschrift der/des zukünftigen Betreiberin/s
- Datum des Betreiberwechsels.

II.6.5 Zusätzlich ist bei einem Betreiberwechsel innerhalb eines Monats nach der Anzeige des Wechsels

- LK LUP FD Bauordnung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, welche beinhaltet, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird.
- ist eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung in gleicher Höhe bei dem LK LUP FD Bauordnung zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

II.6.6 Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontagearbeiten sind der unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

E. Begründung

I. Sachverhalt

I.1. Antragsgegenstand

Die Verheijen GmbH, Am Offenstall 1A, 19294 Eldena, beantragte mit Datum vom 16.12.2025 (Posteingang am 17.12.2025) die wesentliche Änderung für die Errichtung und den Betrieb eines Nachgärers (Nettovolumen 8.625 m³, Gasspeicherkapazität 3.291 m³) und eines gasdicht abgedeckten Gärrestlagers (Nettovolumen 14.445 m³, Gasspeicherkapazität 5.435 m³) mit zugehörigem Abfüllplatz, die Umnutzung des Gärrestlagers BE 14 zum Nachgärer, die Aufstellung eines Technik- und eines Pumpencontainers, die Errichtung einer Umwallung und die Erhöhung der Gesamtinputmenge auf 106,44 t/d am Standort Eldena, Flur 4, Flurstücke 241/1, 240/2, 240/4, 240/16, 240/21, 1214/1.

I.2. Verfahrensart

Das Vorhaben unterliegt gemäß Ziffer 8.6.3.1 GE i. V. m. den Ziffern 1.2.2.2 V, 9.1.1.2 V und 9.36 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV dem förmlichen Verfahren nach § 16 BImSchG.

I.3. Zuständigkeit

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß §§ 2 und 3 LwUmwuLBehV M-V i.V.m. § 3 Nr. 2a ImmSchZustLVO M-V das StALU WM.

I.4. Vollständigkeit

Der Antrag war mit Datum vom 15.01.2026 vollständig. Die Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt. Die Vollständigkeit wurde dem Antragsteller via Fallmanagementsystem M-V bestätigt.

I.5. Behördenbeteiligung

Es sind von folgenden Behörden, deren Zuständigkeit berührt wurde, Stellungnahmen abgegeben worden (§ 10 Abs. 5 BImSchG) (Datum der Stellungnahmen in Klammern):

- Landkreis Ludwigslust-Parchim, untere Naturschutzbehörde (02.02.2026),
- Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Schwerin (27.01.2026),
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, untere Wasserbehörde (28.01.2026),
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, untere Bauaufsichtsbehörde (20.05.2026),
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz (10.02.2026)

I.6. Einvernehmen der Gemeinde

Die Gemeinde Eldena wurden über das Amt Grabow mit Schreiben vom 15.01.2026 beteiligt. Mit Datum vom 03.02.2026 gab die Gemeinde Eldena ihr gemeindliches Einvernehmen. Einwände bestanden keine.

I.7. Vorprüfung des Einzelfalls

Mit Präzisierung der Antragsunterlagen am 12.05.2026 wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG in Verbindung mit 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ergeben sich aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien für die UVP-Vorprüfung. Maßgebend für die Einschätzung war der Standort des Vorhabens hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Durch den Betrieb der wesentlich geänderten Biogasanlage sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Schall und Geruch sowie auch keine erheblichen Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter nach dem UVPG zu erwarten. Durch die bereits bestehende Biogasanlage ist eine Vorprägung des Standorts vorhanden. Störfallbedingte Auswirkungen auf Schutzgüter des BImSchG sind insbesondere aufgrund der Entfernungen zur nächsten Wohnbebauung bzw. zu den nächsten Schutzgebieten nicht zu befürchten.

Auch durch die Festlegung von Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der technischen Vorhabenbeschreibung sowie die Einhaltung von rechtlichen Sicherheitsvorschriften sind durch den Bau und den Betrieb keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Vorprüfung wurde am 29.06.2026 im Amtlichen Anzeiger Nr. 26 und auf der Website des StALU WM veröffentlicht.

II. Öffentlichkeitsbeteiligung

Mit der Erhöhung der Inputmenge > 100 t/d unterliegt die Anlage künftig der Industrieemissionsrichtlinie. Zusätzlich fällt die Anlage mit der Änderung aufgrund der Erhöhung der Gaslagerkapazität in einen Betriebsbereich der unteren Klasse der 12. BImSchV.

Daher erfolgte die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV

- auf der Homepage des StALU WM am 27.04.2026.

Das Vorhaben lag im Zeitraum vom 05.05.2026 - 04.06.2026 ausschließlich online auf der Homepage des StALU WM aus. Einwendungen konnten bis einschließlich 04.07.2026 schriftlich oder per Mail beim StALU WM eingereicht werden.

Gegen das Vorhaben sind keine Einwendungen erhoben worden.

III. Entscheidung

III.1. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die unter Abschnitt A Ziffer 1 dieses Bescheides formulierte Genehmigung wird erteilt, da die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass unter Erteilung von Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen. Es ist sichergestellt, dass bei der vorgesehenen wesentlichen Änderung der Anlage die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

III.2. Befristung der Genehmigung

Die unter Abschnitt A Ziffer 4 dieses Bescheides festgelegte Befristung der Genehmigung basiert auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Danach erlischt die Genehmigung für den Teil der Anlage, mit dessen Betrieb nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist begonnen worden ist.

Die von mir gesetzte Frist ist geeignet und erforderlich, zu gewährleisten, dass die geänderte Anlage bei Inbetriebnahme dem Stand der Technik entspricht und dem Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht entgegensteht. Unter Berücksichtigung des § 18 Abs. 3 BImSchG, der eine Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht, sofern vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird, ist die Frist auch angemessen.



III.3. Gebührenfestsetzung

Die Entscheidung über Ihren Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist gemäß § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) in Verbindung mit der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung-ImSchKostVO M-V) gebührenpflichtig.

Die Gebühr wird nach den u. g. Gebührennummern des zweiten Teils des Gebührenverzeichnisses der ImSchKostVO M-V in Verbindung mit §§ 9 und 10 VwKostG M-V wie folgt festgesetzt:

Errichtungskosten lt. Kostenaufstellung vom 12.05.2026:

Gebühr gem. Tarifstelle 2.1.c):

(Genehmigungsgebühr)

Gebühr gem. Tarifstelle 2.4.1

(Zuschlag UVP-Vorprüfung)

Gesamtgebühr:

III.4. Anhörung

Der Entwurf des Bescheides wurde Ihnen am 07.07.2026 per E-Mail zur Anhörung gemäß § 28 VwVfG M-V übersandt. Es wurde Ihnen die Möglichkeit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Mit Ihrem Hinweis in der Mail vom 08.07.2026 wurde die Lagerkapazität für Gärreste von 27.467 m³ auf die korrekte Menge von 14.445 m³ geändert. Mit Mail vom 13.07.2026 bestätigten Sie die Entwurfsfassung ohne Einwände.

IV. **Bedingungen**

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber aus nicht vorhersehbaren Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Erfüllung der Bedingung zum verfügbaren Zeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist.

V. **Auflagen**

V.1. Allgemeines

Die vorstehenden Nebenbestimmungen sind begründet durch:

- den Vorsorgegrundsatz, Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,

- die notwendige Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und erheblicher Belästigungen von der Allgemeinheit und der Nachbarschaft,
- den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Gesundheit und Leben.

V.2. Immissionsschutz

Die Auflagen zu Sicherheitspflichten und Betriebsorganisation gewährleisten, dass die Biogasanlage auch unter Berücksichtigung der Änderungen fortwährend den sicherheitstechnischen Anforderungen genügt und somit Vorsorge zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen und ernststen Gefahren getroffen wird. Die Dokumentationspflichten werden auf die Änderungen ausgeweitet. Sie sollen eine jederzeit mögliche Kontrolle der wichtigen Betriebsparameter sowohl für den Betreiber zur Eigenüberwachung als auch für die Behörde gewährleisten. So können Unregelmäßigkeiten sofort erkannt und behoben werden. Im Weiteren werden die Auflagen für die Biogasanlage um Anforderungen ergänzt, die auf Grundlage der TRAS 120 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen“ vom 20.12.2018 und der TA Luft 2021 „Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft 2021“ vom 18.08.2021 den aktuellen Stand der Sicherheitstechnik wiedergeben.

V.3. Bauordnung

Die Nebenbestimmungen stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6,8 Buchstabe b und Nummer 9 bis 12 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (einschließlich der vollständigen Fundamente) sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen.

V.4. Naturschutz

Die Versiegelung von Flächen im Außenbereich stellt nach § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und bedarf der naturschutzrechtlichen Genehmigung.

Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen. Durch das Vorhaben kommt es zur Neuversiegelung. Mit Umsetzung der Kompensationsmaßnahme und unter Einhaltung der genannten Auflagen verbleiben keine wesentlichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt.

Die Ermittlung der Eingriffe erfolgte nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung M-V (HzE) (LM 2018).

Insgesamt entsteht ein Kompensationsbedarf von 4.397 [EFA m²] Eingriffsflächenäquivalenten, welcher durch das Ökokonto LUP-086 „Naturwald Schafbrücke bei Jasnitz“ ausgeglichen wird.

§ 44 ff. BNatSchG stellt unmittelbar geltendes Bundesrecht zum besonderen Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten dar, wobei u.a. für diese Arten die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester, Brut- und Aufzuchtstätten sowie Zuflucht- und Wohnstätten) und hier zusätzlich erhebliche Störungen in bestimmten Zeiten (Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten) verboten sind. Für die Tiere und Entwicklungsformen besonders geschützter Arten gelten u.a. Verbote wie Fangen, Verletzen und Töten bzw. der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung.

V.5. Wasserwirtschaft

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

V.6. Anzeigen und Abnahmen

Die Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, damit auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

F. **Hinweise**

I.1. Allgemeine Hinweise

- I.1.1 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Entscheidung im Ergebnis des nach § 16 BImSchG durchzuführenden Genehmigungsverfahrens eingeschlossen werden. Das gilt insbesondere für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 des WHG.
- I.1.2 Dieser Genehmigungsbescheid schließt die Baugenehmigung nach § 72 LBauO M-V ein. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Landesbauordnung, insbesondere die Vorschriften über die Rohbau- und die Schlussabnahme, unberührt.
- I.1.3 Sie haben dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Lärm, Geruch, Erschütterungen noch auf andere Weise gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belastigt werden. Ferner haben Sie sicherzustellen, dass eine schädliche Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung des Grundwassers oder des Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

I.2. Immissionsschutz

- I.2.1 Als Betreiber sind Sie verpflichtet, die Anlage einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und Einrichtungen im Rahmen dieser Genehmigung so zu errichten, zu betreiben, zu führen und zu unterhalten, dass die sich aus § 5 BImSchG und § 3 der 12. BImSchV ergebenden Pflichten erfüllt werden.
- I.2.2 Der Betreiber ist verpflichtet, die Anlage einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und Einrichtungen im Rahmen dieser Genehmigung so zu errichten, zu betreiben, zu

führen und zu unterhalten, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

- I.2.3 Ich bin nach § 5 in Verbindung mit § 17 BImSchG auch nach Erteilung der Genehmigung berechtigt, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt sind.
- I.2.4 Ich behalte mir vor, in den im § 20 Abs. 1 und 3 BImSchG genannten Fällen den Betrieb der Anlagen zu untersagen bzw. die erteilte Genehmigung aufgrund von § 21 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 BImSchG zu widerrufen.
- I.2.5 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlagen bedarf der Anzeige nach § 15 bzw. der Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dies gilt entsprechend § 17 Abs. 4 BImSchG auch für Änderungen, die zur Erfüllung nachträglicher Anordnungen erforderlich sind.
- I.2.6 Die Frist der Genehmigung kann nach § 18 BImSchG aus wichtigem Grund auf einen entsprechenden Antrag hin verlängert werden, sofern er vor Ablauf dieser Frist gestellt wurde. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

I.3. Bauordnung

- I.3.1 Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind nur zulässig, wenn öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Eine Prüfung entgegenstehender öffentlicher Belange erfolgt durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG.
- I.3.2 Gemäß § 84 LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig u.a.:
 - a) abweichend von einer erteilten Baugenehmigung eine bauliche Anlage errichtet, ändert, nutzt oder abbricht (§ 72 LBauO M-V),
 - b) vor Zugang der Baugenehmigung mit der Bauausführung beginnt § 72 Abs. 7 LBauO M-V) oder
 - c) die Nutzungsaufnahme des Vorhabens nicht anzeigt § 82 Abs. 2 LBauO M-V).

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € geahndet werden.

I.4. Naturschutz

- I.4.1 Die Baumaßnahmen und alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten (Materiallagerungen etc.) sind unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten so zu planen und durchzuführen, dass die artenschutzrechtlichen Belange des § 44 BNatSchG eingehalten werden.
- I.4.2 Nähere Hinweise zum Artenschutz entnehmen Sie bitte den im Internet publizierten Arbeitshilfen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten unter https://www.lung.mv-regierung.de/static/LUNG/dateien/fachinformationen/natur/artenschutz/artenschutz_mmerkblat_eingriffe.pdf.

- I.4.3 Die Naturschutzgenehmigung stellt ausschließlich eine Genehmigung nach dem NatSchAG M-V dar und ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter sowie weiterer erforderlicher Genehmigungen.
- I.4.4 Der Kompensationsbedarf (4.397 m²) wird durch die Inanspruchnahme der Ökokontomaßnahme LUP-086 „Naturwald Schafbrücke bei Jasnitz“ ausgeglichen.
- I.4.5 Die erteilten Auflagen, die strikt einzuhalten sind, werden in Anlehnung an § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) erteilt. Abweichungen davon bedürfen der Zustimmung/ Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.

I.5. Wasserwirtschaft

Gewässer I. und II. Ordnung

- I.5.1 Durch das Bauvorhaben werden laut vorgelegter Bauantragsunterlagen Gewässer I. und II. Ordnung nicht berührt.

Abwasser

- I.5.2 Häusliches Schmutzwasser fällt im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben nicht an.
Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen der geplanten baulichen Anlagen soll an den Bauwerkwänden seitlich ablaufen und großflächig auf dem Grundstück versickern.

Anlagen wassergefährdender Stoffe

- I.5.3 Gemäß § 62 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz in der zurzeit geltenden Fassung müssen Biogasanlagen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird; die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der zurzeit geltenden Fassung sowie die technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS 793-1) sind einzuhalten.
- I.5.4 Der Abstand der Behälter zu privat oder gewerblich genutzten Quellen oder zu Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen, hat mindestens 50 Meter, der Abstand zu oberirdischen Gewässern mindestens 20 m zu betragen.
- I.5.5 Für die Anlagen dürfen nur Bauprodukte, Bauarten und Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.
- I.5.6 Die Anlage muss so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass allgemein wassergefährdende Stoffe nicht austreten können, Undichtheiten aller Anlagenteile schnell und zuverlässig erkennbar sind, austretende allgemein wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt werden und bei einer Betriebsstörung anfallende wassergefährdende Stoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet und beseitigt werden.
- I.5.7 Die Anlage muss flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig sein.

- I.5.8 Die Errichtung der Behälter darf nur von einem Fachbetrieb nach § 62 AwSV erfolgen. Lt. den eingereichten Unterlagen handelt es sich um Stahlbetonbehälter in C 25/35 wu-Qualität mit Folienabdeckung (Zeltdach).
- I.5.9 Der Gärrestbehälter ist mit einem Leckageerkennungssystem auszurüsten. Es sind grundsätzlich nur Systeme mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis zulässig. Die Bauausführung hat entsprechend der derzeit gültigen allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der bauaufsichtlichen Zulassung zu erfolgen. Lt. den eingereichten Bauantragsunterlagen wird je ein Leckageerkennungssystem der Fa. KAT GmbH Kunststoff-Abdichtungs-Systeme, Zulassungs-Nr.: Z-59.26-470 verwendet. Entsprechend der vorgelegten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf das Leckageerkennungssystem nur in Biogasanlagen eingesetzt werden, in denen ausschließlich Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft eingesetzt werden.
- I.5.10 Kontrollschächte müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Einwandige Kontrollschächte müssen mit einem Leckageerkennungssystem ausgeführt werden. Die Eignung ist durch einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis zu erbringen.
- I.5.11 Die Dichtheitsprüfung ist am freistehenden, nicht hinterfüllten Behälter mittels Wasserstandsprüfung über 24 Stunden und einem Mindestfüllstand von 0,50 m durchzuführen.
- I.5.12 Das Entleeren und Befüllen des Gärrestbehälters ist zu überwachen. Vor Beginn der Arbeiten ist sich vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen. Weiterhin sind die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlage und der Sicherheitseinrichtungen beim Befüllen und Entleeren einzuhalten.
- I.5.13 Rohrleitungen müssen den technischen Regeln entsprechen.
- I.5.14 Der Annahme- und Entnahmebereich der Substrate ist in Beton- oder Bitumenbauweise herzustellen. Die Größe der Abfüllfläche ist so zu wählen, dass sich die Abfüllleitungen sowie die Anschlüsse und Kupplungsstücke über dieser Fläche befinden. Es ist zu gewährleisten, dass austretende Stoffe nicht neben die Abfüllfläche gelangen können. Dies kann z.B. durch Aufkantungen oder Rinnen mit Gefälle zum Bodenablauf erfolgen. Die Abfüllfläche bei der Befüllung/Entleerung des Behälters umfasst mindestens die waagerechte Schlauchführungslinie zwischen den Anschlüssen am Fahrzeug und dem Behälter/Ankuppelungsstelle zuzüglich zweieinhalb Metern nach allen Seiten. Die Annahme-/Entnahmeleitung ist mit einem baulich sicheren und ausreichend groß dimensionierten Anfahrerschutz gegen Beschädigungen zu sichern. Die möglicherweise austretenden flüssigen Substrate und auch das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser sind einer abflusslosen Sammelgrube zuzuführen. Die abflusslose Sammelgrube muss dicht, stoffundurchlässig und ausreichend groß bemessen sein.
- I.5.15 Der ordnungsgemäße Betrieb und die Dichtheit der Anlage sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ist durch den Betreiber regelmäßig zu überwachen. Bei Undichtheiten sind umgehend erforderliche Maßnahmen einzuleiten. Bei einer evtl. Gewässergefährdung ist unverzüglich die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu benachrichtigen.

- I.5.16 Gemäß § 46 Absatz 2, Anlage 5 der AwSV ist die gesamte Biogasanlage, einschl. Umwallung durch einen zugelassenen Sachverständigen wie folgt auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen:
- Vor Inbetriebnahme
 - Wiederkehrend alle 5 Jahre nach der letzten Überprüfung
 - Bei Stilllegung der Anlage.
- I.5.17 Für die Errichtung der Umwallung gelten die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der zurzeit geltenden Fassung (AwSV) sowie das DWA-Regelwerk Arbeitsblatt DWA-A 793-1 (TRwS 793-1) Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Biogasanlagen – Teil 1: Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft sowie der Arbeitsbericht der DWA-Arbeitsgruppe TRwS 793-1 – Nachträgliche Umwallung von bestehenden landwirtschaftlichen Biogasanlagen.
- I.5.18 Anlagen, bei denen Leckagen oberhalb der Geländeoberkante auftreten können, sind mit einer Umwallung zu versehen.
- I.5.19 Es ist sicherzustellen, dass im Schadensfall austretende wassergefährdende Stoffe mindestens 72 Stunden zurückgehalten werden können.
- I.5.20 Die einschlägigen technischen Baubestimmungen des Erdbaus sind einzuhalten. Die ordnungsgemäße Errichtung der Umwallung hat durch einen Fachbetrieb zu erfolgen. Die Ausführung ist von der ausführenden Firma zu dokumentieren und zu bestätigen. Die Nachweise sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vorzulegen.
- I.5.21 Die Umwallung muss das Volumen zurückhalten können, dass bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann, mindestens aber das Volumen des größten Behälters. Es ist nachzuweisen, dass das erforderliche Fassungsvermögen in der Umwallung zurückgehalten werden kann.
- I.5.22 Für das erforderliche Fassungsvermögen ist das größte Volumen eines Behälters oberhalb der Geländeoberkante (bei Hanglage der tiefste Punkt der Geländeoberkante) bis zur maximal möglichen Füllhöhe zu berücksichtigen.
- I.5.23 Für den geplanten Wall ist geeignetes Material zu verwenden. Geeignetes Material ist Boden mit bindigen Anteilen (z.B. lehmig) ohne erhöhte pflanzliche Anteile. Das Material ist erdfeucht lagenweise einzubauen und lagenweise zu verdichten.
- I.5.24 Ein Eintrag ausgetretener wassergefährdender Flüssigkeiten in das Grundwasser durch Eindringen in den Boden der umwallten Fläche ist zu verhindern. Dies gilt als eingehalten, wenn der natürlich anstehende Boden einen kf-Wert von $< 10^{-5}$ m/s aufweist, der
- nach den Vorgaben von DIN 4020:2010 für die Probennahme (z.B. über den geotechnischen Bericht) oder
 - nach DIN 19682-7:2015 bzw. TP Gestein-StB, Teil 8.3:2020 oder DIN 18130-1:1989 (jeweils mit Wasser) durch ein bodenkundliches Gutachten eines Sachverständigen für Geotechnik ermittelt wurde und der höchste zu erwartende Grundwasserstand einen Abstand zur Geländeoberkante von mindestens 0,75 hat.

- I.5.25 Die Bodeneigenschaften sind dauerhaft aufrecht zu erhalten, beispielsweise durch Auftrag von Oberboden oder Begrünung. Nach Maßnahmen zur Aufnahme der ausgetretenen Flüssigkeiten im Schadensfall sind die erforderlichen Bodeneigenschaften nachzuweisen und gegebenenfalls wiederherzustellen.
- I.5.26 Die Standsicherheit und die Gebrauchstauglichkeit des Walls sind nach TRwS 793-1 (7.4 Absatz 1) zu bemessen.
- I.5.27 Bis zu einer Höhe des Walls von 1,5 m müssen keine statischen Nachweise vorgelegt werden, wenn die Anforderungen nach 7.4 Absatz 2 der TRwS 793-1 eingehalten werden.
- I.5.28 Der Wall sollte zur Stabilisierung nur mit flachwurzelnden Pflanzen bepflanzt werden.
- I.5.29 Ein Rückhaltevolumen für Niederschlagswasser, einschl. die mögliche Regenspende nach KOSTRA-Atlas wurde lt. den eingereichten Unterlagen berücksichtigt.
- I.5.30 Niederschlagswasser, das nicht versickern kann, muss aus dem durch Umwallung geschaffenen Auffangraum beseitigt werden können. Abläufe sind hierfür zulässig, wenn sie erst nach der Kontrolle geöffnet werden und das Niederschlagswasser entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß beseitigt werden kann. Im Normalbetrieb sind die Abläufe geschlossen zu halten. Alternativ kann das Niederschlagswasser nach Feststellung, dass keine wassergefährdenden Stoffe im Niederschlagswasser enthalten sind, abgepumpt werden. Der Abpumpvorgang ist zu kontrollieren. Soll Niederschlagswasser innerhalb der Umwallung gesammelt werden, z.B. am tiefsten Punkt, muss das hierfür erforderliche Volumen bei der Bestimmung des Fassungsvermögens der Umwallung berücksichtigt werden.
- I.5.31 Bei Betriebsstörungen an den Anlagen und damit verbunden ein evtl. Austreten von allgemein wassergefährdenden Stoffen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen, die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers (Grundwasser) nicht verhindert werden kann. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim bzw. eine Polizeidienststelle ist zu informieren.

Grundwasser / Bodenschutz

- I.5.32 Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind uns Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im vom Vorhaben betroffenen Gebiet nicht bekannt.
- I.6. Arbeitsschutz/-sicherheit
 - I.6.1 Bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens sowie der Ausführung des Bauvorhabens sind die Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten auf der Baustelle zu berücksichtigen. Durch den Bauherrn ist die Durchsetzung BauStellV, insbesondere hinsichtlich Vorankündigung, Koordinierung der Bauarbeiten und Unterlage für spätere Arbeiten zu gewährleisten. Sofern voneinander unabhängige Personen, Arbeitsgruppen oder Firmen gleichzeitig und in räumlicher Nähe arbeiten, kann es zu unerwarteten gegenseitigen Gefährdungen kommen. Die Arbeitsausführung ist entsprechend zu koordinieren. (§ 4 ArbSchG i.V.m. §§ 2, 3 BauStellV)
 - I.6.2 Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass den Beschäftigten schriftliche Betriebsanweisungen, die der Gefährdungsbeurteilung Rechnung tragen, in einer für die Beschäftig-

- ten verständlichen Form und Sprache zugänglich gemacht werden. (§ 12 Abs. 2 BetrSichV; § 14 Abs. 1 GefStoffV; § 14 Abs. 1 BioStoffV; § 7 Abs. 2 S. 2 GefStoffV i.V.m. Nr. 5.2 TRGS 529 (und TRGS 555))
- I.6.3 Die Unterweisung und Schulung des Personals ist schriftlich nachzuweisen. (§ 12 ArbSchG; § 12 Abs. 1 BetrSichV; § 14 Abs. 2 GefStoffV; § 14 Abs. 2 BioStoffV; § 7 Abs. 2 S. 2 GefStoffV i.V.m. Nr. 5.3 TRGS 529)
- I.6.4 Anlassbezogen sind vor Arbeiten mit Explosionsgefährdungen (An- und Abfahren, Instandhaltungsarbeiten) zusätzlich anlassbezogene Unterweisungen durchzuführen. (§ 12 ArbSchG; § 12 Abs. 1 BetrSichV; § 14 Abs. 2 GefStoffV; § 14 Abs. 2 BioStoffV; § 7 Abs. 2 S. 2 GefStoffV i.V.m. Nr. 5.3 Abs. 6 TRGS 529)
- I.6.5 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist zu prüfen und zu dokumentieren, welche Tätigkeiten in Alleinarbeit durchgeführt werden dürfen. An Einzelarbeitsplätzen, die außerhalb der Ruf- oder Sichtweite zu anderen Arbeitsplätzen liegen und nicht überwacht werden, müssen geeignete Einrichtungen vorhanden sein, mit denen im Gefahrfall Hilfe geholt werden kann. Liegen die Einzelarbeitsplätze in explosionsgefährlichen Bereichen und können diese Einrichtungen selbst Zündquellen sein oder beinhalten, ist ihre diesbezügliche Eignung vor ihrer Anwendung in explosionsgefährdeten Bereichen zu prüfen. (§ 10 ArbSchG i.V.m. § 4 Abs. 4 ArbStättV; § 7 Abs. 2 S. 2 GefStoffV i.V.m. Nr. 4.2.9 TRGS 529)

G. Rechtsgrundlagen

Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften wurden in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides geltenden Fassung angewandt, soweit nicht eine andere Fassung ausdrücklich benannt ist.

BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BaustellV	Baustellenverordnung-Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
ImSchKostVO M-V	Immissionsschutz-Kostenverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern



ImmSchZustLVO M-V	Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V
LBauO M-V	Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern
LBodSchG M-V	Gesetz über den Schutz des Bodens im Land M-V
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TRAS	Technische Regeln der Anlagensicherheit
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
TRwS	Technische Regeln wassergefährdender Stoffe
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostG M-V	Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
VwVfG M-V	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts

H. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch oder – durch die Antragstellerin (Genehmigungsinhaberin) – Klage erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gesondert Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin zu erheben.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Str. 323a, 19055 Schwerin zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Baran

Anhang: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen

I. Anhang 1

Anlage Nr.	Inhalt	Blattzahl
0.1	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	2
1.	Antrag mit Kurzbeschreibung und Sonstigem; Formulare 1.1, 1.2 & 1.3	19
2.	Lagepläne, Liegenschaftskarte; Formblätter 2.1 / 2.3 / 2.3.1 / 2.4	46
3.	Anlage und Betrieb-Fließbilder und Sonstiges; Formblätter 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5, 3.5.1 / 3.8, 3.8.1 & 3.9	36
4.	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage; Formulare 4.1, 4.2, 4.3 & 4.10	3
6.	Anlagensicherheit Formular 6.1, 6.2, 6.2.1 & 6.2.3	41
7.	Arbeitsschutz; Formulare 7.1 & 7.3	48
8.	Betriebseinstellung; Formular 8.1	1
9.	Abfälle; Formulare 9.1 & 9.6	1
10.	Abwasserwirtschaft; Formulare 10.1, 10.2 & 10.3	2
11.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; Formulare 11.1, 11.2, 11.4 & 11.8	29
12.	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz-Bauantrag und Baubeschreibung, Bauvorlageberechtigung; Formulare 12.1, 12.2, 12.3 b, 12.4, 12.5 & 12.6	52
13.	Natur, Landschaft und Bodenschutz-allgemeine und spezielle Angaben, Planungen nach BNatSchG; Formulare 13.1, 13.2 & 13.5	8
14.	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Formulare 14.1, 14.2, 14.3, 14.3a & 14.3b	19